

Betreff: Fw: Antwort der BA zur Klärung ob Provision Erwerbseinkommen ist
Von: "Harald Thomé / Referent für Arbeitslosen- und Sozialhilferecht"
<info@thome-sozialrecht.de>
Gesendet: 08.10.2023 17:22:29
An: "info@thome-sozialrecht.de" <info@thome-sozialrecht.de>;

----- Forwarded message -----

Von: **BA-Service-Haus-Kundenreaktionsmanagement**
<Kundenreaktionen@arbeitsagentur.de>
Date: Di., 26. Sep. 2023, 10:38
Subject: Ihre Anfrage: Erwerbseinkommen
To: xxxxxxx

Bundesagentur für Arbeit

zentrales Kundenreaktionsmanagement

Mein Zeichen: SB75 – II – 6001 – **1614494z**

Sehr geehrter Frau xxxxx,

vielen Dank für ihre E-Mali vom 13. September 2023. Sie bitten um Auskunft, ob es sich bei den Provisionszahlungen aus einer früher ausgeübten selbständigen Tätigkeit um ein Erwerbseinkommen handele.

Gerne gebe ich folgende allgemeine Hinweise:

Das Erwerbseinkommen wird definiert als Einnahmen, welche die leistungsberechtigte Person unter Einsatz und Verwertung ihrer Arbeitskraft aus einer Tätigkeit erzielt. Auf Art und Umfang der Tätigkeit bzw. auf die Sozialversicherungspflicht einer Beschäftigung kommt es nicht an. Auch Einkünfte/Vergütungen auf Grund einer Tätigkeit als Selbstständige/Selbstständiger oder aus einer freiberuflichen Tätigkeit fallen darunter.

Diese Regelung ist auch in den fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 11-11b SGB II, Rz. 11.145 ff. zu finden.

Die hier in Frage stehende Provision ist somit offensichtlich eine Einnahme, welche die antragstellende Person eben genau durch Verwertung Ihrer Arbeitskraft im Rahmen der Ausübung Ihrer Selbständigkeit erzielt hat. Die Provision ist somit als Erwerbseinkommen zu berücksichtigen.

Da die Provision in einem vor dem Bedarfszeitraum liegenden Zeitraum verdient wurde, handelt es sich hier um Nachzahlung eines Erwerbseinkommens. Dieses ist demnach entsprechend § 11 Absatz 3 SGB II zu berücksichtigen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Frau xxxxx

Zentrales Kundenreaktionsmanagement
Tel.: 0911 179 7843
Fax: 0911 179 908083

E-Mail: Kundenreaktionen@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de

Postanschrift
Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die neue Datenschutzgrundverordnung der (DSGVO) der Europäischen Union in Deutschland.

Die Bundesagentur für Arbeit hat ihre Datenschutzerklärung entsprechend aktualisiert. Sie finden alle relevanten Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Portal www.arbeitsagentur.de unter folgendem Link <https://www.arbeitsagentur.de/datenschutz> oder können diese bei der zuständigen Dienststelle erfragen.